

Richtlinie des Rektorats für Berufungsverfahren für Universitätsprofessuren gemäß § 98 Universitätsgesetz 2002

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung	2
2. Geltungsbereich und Geltungsdauer	2
3. Stellenwidmung	2
4. Einleitung des Berufungsverfahrens	2
5. Ausschreibung	3
6. Berufungsverfahren und Berufungsbeauftragte:r	4
7. Assessment der zum Hearing eingeladenen Kandidat:innen.....	5
8. Auswahlentscheidung	5
9. Evaluierung des Berufungsverfahrens	6
10. Inkrafttreten.....	7

1. Zielsetzung

Forschung und Entwicklung haben eine fundamentale Bedeutung für die Positionierung der Vetmeduni. Der konsequente Ausbau und die Verknüpfung von naturwissenschaftlicher Grundlagenforschung und ihrer veterinärmedizinischen angewandten und klinischen Forschung stellen entscheidende Faktoren im globalen Wettbewerb und in der internationalen Sichtbarkeit dar. Aufgrund der Alleinstellung als einzige veterinärmedizinische Universität Österreichs nimmt die Vetmeduni auch eine zentrale Rolle bei der Weiterentwicklung im Bereich der Diagnose, Prävention und Behandlung infektiöser Erkrankungen an den Prinzipien des One Health ein. Um ihr Potenzial effizient, zielführend und gewinnbringend weiterzuentwickeln, bedarf es herausragender Wissenschaftler/innen, die ihre entsprechenden Expertisen in aktuellen Forschungsthemen und Zukunftsfeldern einfließen lassen.

2. Geltungsbereich und Geltungsdauer

Diese Richtlinie gilt verbindlich für alle Berufungsverfahren gemäß § 98 UG 2002. Die Richtlinie regelt die Kompetenzen und Pflichten der/des Rektors:in und umfasst den Verfahrensteil der verbindlichen Ausschreibung und den Abschluss der Berufungsverfahren. Diese Richtlinie gilt auf unbestimmte Zeit.

3. Stellenwidmung

Die fachliche Widmung einer unbefristet oder länger als drei Jahre befristet zu besetzenden Stelle einer/eines Universitätsprofessors:in ist im Entwicklungsplan festzulegen. Darüber hinaus findet der Frauenförderungsplan sowie Gleichstellungsplan Berücksichtigung und Anwendung.

4. Einleitung des Berufungsverfahrens

- (1) Die/der zuständige Departmentsprecher:in ist berechtigt, Anträge auf Einleitung eines Berufungsverfahrens an das Rektorat zu richten.
- (2) Das Rektorat kann grundsätzlich auch von sich aus tätig werden.
- (3) Ein Berufungsverfahren sollte spätestens 18 Monate vor dem geplanten Dienstantritt der/des zu berufenden Professors:in eingeleitet werden.

- (4) Mit der Einleitung des Verfahrens wird von der/dem Rektor:in, eine Sondierungsphase in Zusammenarbeit mit der/dem zuständigen Departmentsprecher:in sowie weiteren Fachvertretungen gestartet. In dieser Sondierungsphase soll die Bewerber:innenlage für die kommende Ausschreibung analysiert bzw. "sondiert" werden und eine Liste von potentiellen Kandidat:innen für die genannte Professur erstellt werden. Darüber hinaus soll grundsätzlich die Aktualität und Zukunftsfähigkeit des geplanten Ausschreibungsgebietes überprüft werden. Die Sondierungsphase soll innerhalb von zwei Monaten abgeschlossen sein.
- (5) Nach dieser Sondierungsphase und der Veranlassung der Ausschreibung, eröffnet das Rektorat das Berufungsverfahren. Die Ausschreibung ist unmittelbar nach Veröffentlichung von der/dem Rektor:in dem Senat zur Kenntnis zu bringen, mit der Bitte, unverzüglich eine entscheidungsbevollmächtigte Berufungskommission einzusetzen.

5. Ausschreibung

- (1) Der Ausschreibungstext wird vom Rektorat nach Anhörung der/des zuständigen Departmentsprecher:in im Anschluss an die Sondierungsphase erstellt.
- (2) Der Ausschreibungstext dient dazu, die mit der zu besetzenden Stelle verbundenen Aufgaben sowie die Einbettung der Stelle in die Organisation der Vetmeduni so ausführlich zu beschreiben, dass die Bewerber:innen und die Gutachter:innen in die Lage versetzt werden, die Qualifikations- bzw. Ausschreibungskriterien der ausgeschriebenen Stelle zu beurteilen. Die Stellenausschreibung erfolgt in deutscher und englischer Sprache. Die Bewerber:innen werden aufgefordert, ihre Bewerbungsunterlagen in englischer Sprache einzureichen.
- (3) Der Ausschreibungstext hat jedenfalls das zu besetzende Fach, das geplante Datum des Stellenantritts, die mit der Professur verbundenen speziellen Aufgaben (Schwerpunkte) sowie das Anforderungsprofil inklusive der dazu nötigen Skills wie Personalmanagement und Führungserfahrung, Nachweis von Genderkompetenzen sowie bestimmte Social Skills wie Teamfähigkeit, Engagement im Wissenstransfer etc. zu enthalten. Weiters ist das geplante Datum der Berufungsvorträge und der Hearings bekanntzugeben. Es wird dabei sichergestellt, dass das Qualifikationsprofil so gestaltet ist, dass ein fairer Wettbewerb aller potentiellen Bewerber:innen sichergestellt ist und beschränkende bzw. ausschließende Kriterien nur insoweit aufgenommen werden, als es sich aus den Zielsetzungen und Rahmenbedingungen der Universität ergibt.
- (4) Der Text soll als objektive Entscheidungsgrundlage für das Aufnahmeverfahren dienen. Rechtswidrig sind insbesondere Ausschreibungstexte, die so allgemein gehalten sind, dass sie keine objektive Entscheidungsgrundlage für das nachfolgende Personalauswahlverfahren darstellen. Gleiches gilt für eine überspezifizierte Ausschreibung, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der potentielle Kreis der

Bewerbungen zugunsten einer bestimmten Person oder zugunsten eines Geschlechtes unsachlich eingeschränkt werden soll.

- (5) Für die Ausschreibung sind die standardisierten Mustervorlagen für Ausschreibungen gemäß § 98 UG in deutscher und englischer Sprache anzuwenden. Der Ausschreibungstext enthält zusätzlich die Kontaktdaten der zentralen Koordinationsstelle sowie einen Verweis auf die Website der Vetmeduni, auf der weitere Informationen zur Stellenausschreibung dargestellt sind.
- (6) Die Ausschreibung hat im In- und Ausland durch das Rektorat zu erfolgen. Jedenfalls ist die Ausschreibung im Mitteilungsblatt und via Euraxess zu veröffentlichen. Für die internationale Ausschreibung sind entsprechende Inserate in Fachzeitschriften zu schalten. Die Empfehlung lautet dabei die Online-Präsenz der Stellenausschreibung sicherzustellen. Bei der Festlegung wird auf die Notwendigkeiten aufgrund der Ausschreibung wie auch auf die finanziellen Ressourcen Bedacht genommen.
- (7) Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens drei Wochen.
- (8) Potentielle Bewerber:innen sollen durch gezieltes Ansprechen zur Bewerbung motiviert werden.
- (9) Der Text der Ausschreibung wird nach seiner Beschlussfassung durch das Rektorat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (§ 42 Abs. 6 Z 1 UG 2002) zur Kenntnis gebracht.
- (10) Die/Der Rektor:in ersucht den Senat um unverzügliche Einsetzung einer entsprechenden entscheidungsbevollmächtigten Berufungskommission.

6. Berufungsverfahren und Berufungsbeauftragte:r

- (1) Das Berufungsverfahren ist im § 98 UG geregelt.
- (2) Gemäß § 98 Abs. 4a UG kann die/der Rektor:in mehrere Universitätsprofessor:innen aus verschiedenen Fachbereichen oder Personen aus der Universitätsverwaltung mit der Begleitung von Berufungsverfahren beauftragen. Jeweils eine oder einer dieser Universitätsprofessor:innen oder eine Person aus der Universitätsverwaltung (Berufungsbeauftragte:r) ist berechtigt, in einem Berufungsverfahren der Berufungskommission als zusätzliches Mitglied ohne Stimmrecht anzuhören.
- (3) Die/Der Rektor:in kann auch selbst die Funktion der/des Berufungsbeauftragten übernehmen.
- (4) Die/Der Rektor:in informiert den Senat vor Einsetzen der jeweiligen Berufungskommission, wer als Berufungsbeauftragte:r als zusätzliches Mitglied der Berufungskommission nominiert ist.

- (5) Die/Der Berufungsbeauftragte erstellt einen Bericht über das Berufungsverfahren, der dem Besetzungsvorschlag der Berufungskommission an die/den Rektor:in anzuschließen ist.

7. Assessment der zum Hearing eingeladenen Kandidat:innen

- (1) Die/der Rektor:in veranlasst ein standardisiertes Assessment für die zum Hearing eingeladenen Kandidat:innen. Das Assessment fokussiert sich auf die für das in der Ausschreibung dargestellte Anforderungsprofil nötigen Skills wie Erfahrungen in der Lehre, Forschung und Dienstleistung sowie Führungs- und Genderkompetenzen, strategisches Denken und Handeln und bestimmte Soft Skills wie Kooperationsfähigkeit, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit etc.
- (2) Der Assessment Bericht wird der Berufungskommission vor den Hearings und Interviews zur Verfügung gestellt.

8. Auswahlentscheidung

- (1) Die/Der Rektor:in trifft die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag unter Einbeziehung des Berichts der/des Berufungsbeauftragten. Sie/Er ist an eine etwaige Reihung nicht gebunden. Die/Der Rektor:in teilt ihre/seine Entscheidung vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen dem Senat, dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mit. Eine Abweichung von der Reihung der Berufungskommission ist zu begründen.
- (2) Ist die/der Rektor:in, auch nach Anhörung der/des Vorsitzenden der Berufungskommission der Ansicht, dass der Besetzungsvorschlag nicht die am besten geeigneten Kandidatinn/en enthält, so hat diese/dieser den Besetzungsvorschlag mit einer schriftlichen Begründung innerhalb von zwei Wochen an die Berufungskommission zurückzuverweisen. In diesem Fall hat die Berufungskommission innerhalb einer Frist von zwei Wochen einen neuen Vorschlag zu erstellen. Weist die/der Rektor:in den Vorschlag ein zweites Mal zurück, wird neu ausgeschrieben.
- (3) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, gegen die Auswahlentscheidung der/des Rektorin:s innerhalb von drei Wochen Beschwerde bei der Schiedskommission zu erheben (§ 98 Abs. 9 UG 2002).
- (4) Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Beschwerde oder erklärt der Arbeitskreis, keine Beschwerde zu erheben, so nimmt die/der Rektor:in die Berufungsverhandlungen

auf.

- (5) Die/Der Rektor:in setzt den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und den Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal darüber in Kenntnis, mit welcher/welchem Bewerber:in ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden soll. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, innerhalb von drei Wochen die Schiedskommission anzurufen (siehe § 42 Abs. (7) und (8) UG 2002).
- (6) Nach Abschluss des Arbeitsvertrages werden der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, der Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal und der Senat von der/dem Rektor:in vom Ergebnis der Berufungsverhandlungen informiert.
- (7) Nach Beendigung des Verfahrens werden alle Bewerber:innen über die Entscheidungen die eigene Person betreffend schriftlich informiert.

9. Evaluierung des Berufungsverfahrens

- (1) Die Evaluierung ist ein begleitendes und formalisiertes Verfahren, in dem die Einhaltung der Regelwerke überprüft wird und darf nicht in gesetzlich festgelegte Kompetenzen von Organen eingreifen.
- (2) Die Evaluierung liegt im Kompetenzbereich der/des Rektorin:s und erfolgt durch die Stabsstelle für Qualitätsmanagement, Qualitätsentwicklung und Evaluierung (QQE).
- (3) Die Evaluierung des Berufungsverfahrens gliedert sich in drei große Schwerpunktfelder:
 - a. Prozessreview des Verfahrens mit den prozessverantwortlichen Personen
 - b. Analyse und Auswertung der im Berufungsverfahren eingesetzten Instrumente (u.a. Feedbackbögen)
 - c. Sicherstellung des Verfahrensablaufs und Sichtung der im Berufungsverfahren genutzten Unterlagen/Formulare. Dies beinhaltet u.a.:
 - i. Sicherstellung der Einhaltung der Richtlinie und des geordneten Verfahrensablaufs
 - ii. Überprüfung der Zeitschiene von der Veröffentlichung der Ausschreibung bis zum Besetzungsvorschlag
 - iii. die Liste der geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten die zur Präsentation geladen werden, und

- iv. die Präsentation (öffentlich zugänglicher Teil und nicht öffentlich zugänglicher Teil)
- v. den Besetzungsvorschlag.

(4) QQE verfasst eine Analyse anhand der erhobenen Daten und Informationen und leitet diese an die/den Rektor:in weiter. Im Falle von formalen Mängeln, die im Rahmen des Verfahrens aufgetreten sind, erfolgt durch die/den Rektor:in gemäß § 98 (8) UG eine Zurückverweisung an die Berufungskommission.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft und ersetzt die bisherige Richtlinie für Berufungsverfahren gemäß § 98 UG für alle Berufungsverfahren, die ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie ausgeschrieben werden. Laufende Verfahren sind davon nicht berührt.